Merkblatt Schutzmassnahmen COVID-19

(Szenario 2, mittlere Einschränkung)

Version 28.06.2021

Mit dem Schutzkonzept der bsd. soll die Gesundheit der Lernenden bzw. Studierenden, der Lehrenden sowie der Mitarbeitenden geschützt werden. Folgende Vorgaben sind konsequent einzuhalten und umzusetzen:

Unterrichtsbesuch an der bsd.
Sie können den Unterricht (inkl. Sport) an der bsd. besuchen, so lange Sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben respektive engen Kontakt hatten. Wenn Sie Krankheitssymptome einer COVID-Infektion aufweisen, müssen Sie sich in Isolation begeben und sich testen lassen (Gemäss Empfehlung des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden). Falls Sie positiv auf COVID-19 getestet werden oder sich in Quarantäne begeben müssen, bitten wir Sie, dies umgehend der Verwaltung mitzuteilen.

Schutzmasken an der bsd.	
Maskenpflicht aufgehoben	Die Maskenpflicht an der bsd. wurde ab 28.06.2021 aufgehoben. Alle Personen, die in den Schulen weiterhin freiwillig eine Maske tragen möchten, dürfen dies tun.

Testungen an der bsd.	
Maskenpflicht aufgehoben	Die bsd. bietet für alle Lernenden freiwillige Tests an. Die Teilnahme wird empfohlen, um die Ausbreitung von COVID-19 zu verhindern.

Verhaltens- und Hygienemassnahmen	
Mindestabstand von 1.5 Metern	In den Pausen ausserhalb des Gebäudes ist der Mindestabstand von 1.5 Metern einzuhalten. Falls der Abstand nicht eingehalten werden kann, gilt Maskenpflicht.
Körperkontakt meiden	Körperkontakt ist zu vermeiden (Händeschütteln, Umarmen und Küssen).
Reinigung und Desinfektion der Hände	Die Hände sind regelmässig mit Seife zu reinigen oder zu desinfizieren. Handhygienestationen stehen bei den Eingängen und in den Zimmern zur Verfügung. Objekte und Oberflächen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, müssen vor und nach Gebrauch mit den vorhandenen Desinfektionsmitteln gereinigt werden (Tastaturen uä).
Ansammlungen von Personen	Die Lernenden bzw. Studierenden vermeiden in den grossen Pausen Ansammlungen und verteilen sich auf dem Schulgelände oder bleiben in den Zimmern. Auf eine Durchmischung der Klassen ist zu verzichten. Securitas patrouillieren während den Pausen und weisen die Lernenden auf die Einhaltung der Schutzmassnahmen hin.

Unterrichtszeiten, Pausen und Verpflegung	
Start- und Endzeiten Unterricht	Die Start- und Endzeiten des Unterrichts in der Grundbildung werden durch die Lehrpersonen wenn möglich gestaffelt. Durch diese Massnahmen wird sichergestellt, dass die Ansammlungen von Personen in den Räumlichkeiten, den Gängen und den Pausenplätzen der Berufsfachschule minimiert werden.
Klassenzimmer und Sitzordnung	Der Unterricht findet hauptsächlich in einem Klassenzimmer statt, um die Bewegungen in den Schulgebäuden zu minimieren (Ausnahme Informatikräume und Sporthallen). Die Sitzordnung bleibt während des ganzen Schultages gleich. Diese Massnahme ist für ein allfälliges Contact Tracing wichtig.
Verpflegung	Das Bistro ist geöffnet. Für das Essen und Trinken darf die Maske abgelegt werden. In diesem Fall ist der Mindestabstand von 1.5 Metern einzuhalten. Essen und Getränke dürfen untereinander nicht geteilt werden. Während der Mittagszeit stehen den meisten Klassen zusätzliche Schulräume zur Verfügung, damit der Mindestabstand beim Essen eingehalten werden kann.
Lüften der Räumlichkeiten	Die Räumlichkeiten sind so oft wie möglich ausgiebig zu lüften. Der CO2-Monitor kann als Orientierungshilfe dienen. Die Bekleidung ist der Situation anzupassen.

Contact Tracing	
SwissCovid-App	Die Schulleitung empfiehlt das Installieren der SwissCovid-App auf dem Mobilephone, um bei einem möglichen COVID-19-Fall das Contact Tracing erfolgreich zu ermöglichen.

Vielen Dank für Ihre wertvolle Mithilfe.

Die Schulleitung

Das Merkblatt orientiert sich
- am Schutzkonzept der bsd.
- an den Vorgaben des MBA des Kantons Bern bezüglich Rahmenbedingungen für den Unterricht im Schuljahr 2020/2021 an den Berufsfachschulen zum Szenario 2.
- an den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 29. April 2020, Artikel 5a des Bundesrates.